

1

GEMEINDE TRIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN "STOCKÄCKER - 2. ÄNDERUNG"

M 1 : 1000

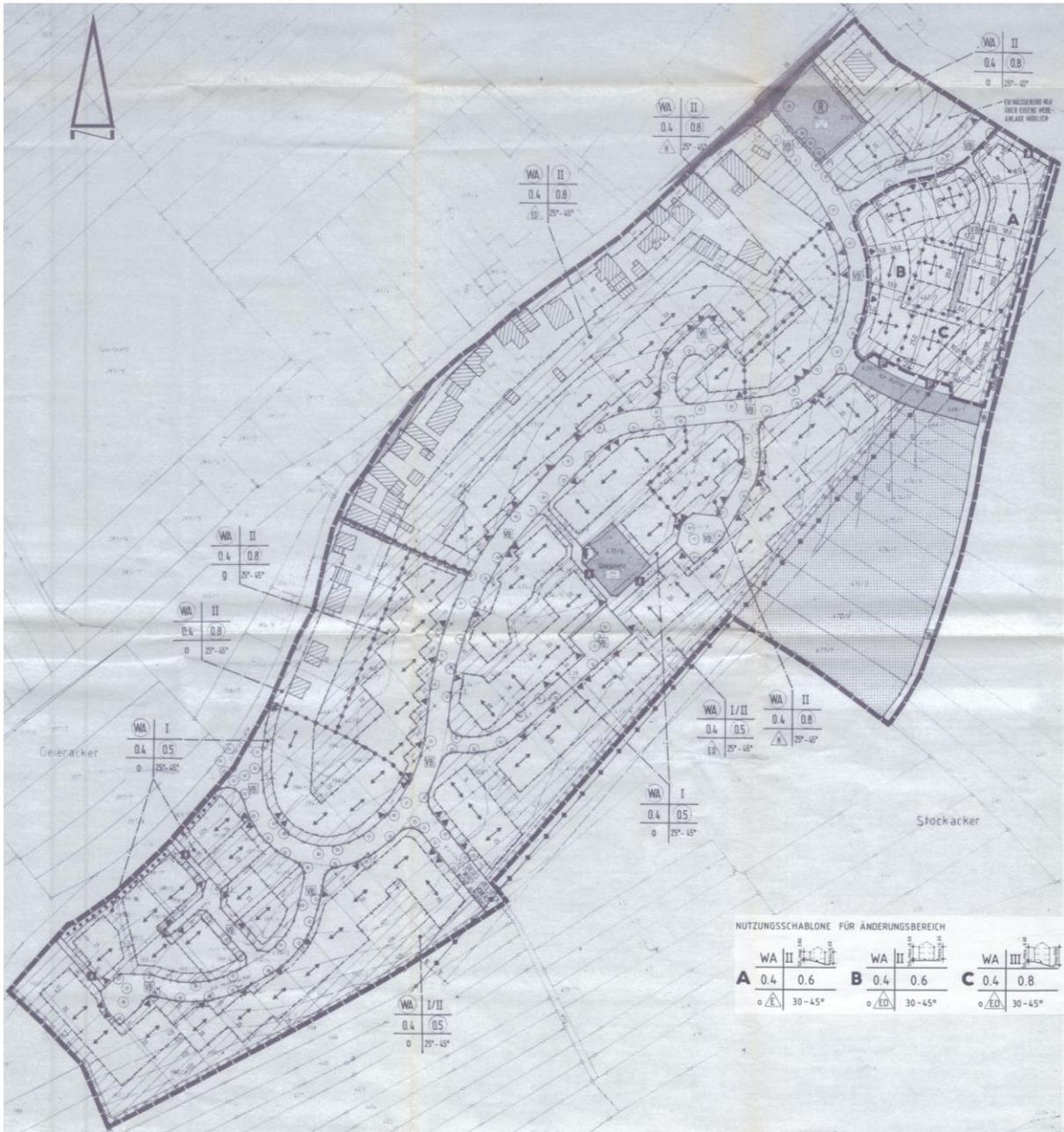
	Zeichen	Datum	geändert:	Maßstab:	Der Entwurfsverfasser:
aufgenommen:			Wd Jan. 94		
bearbeitet:	Rh	Juni 93		Proj.-Nr. 170/92	
gezeichnet:	Wd	Juni 93		Blattgröße: 117/98	

Ingenieurbüro ASAL + Partner
Beratende Ingenieure · Kaiserslautern ·

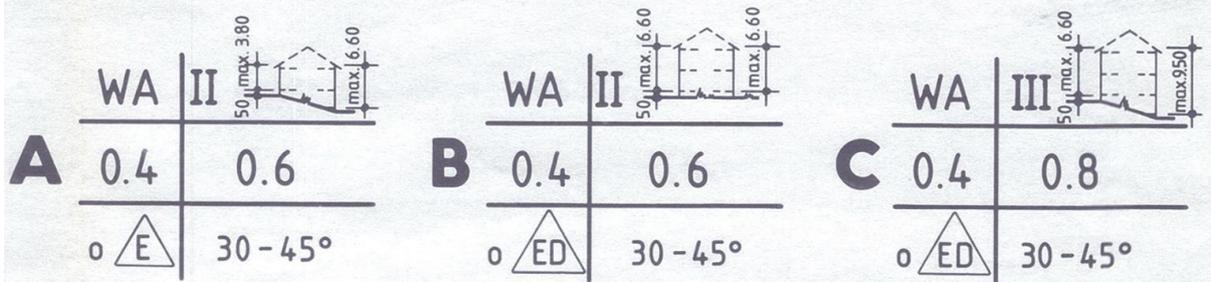
INGENIEURBÜRO

ASAL

+ PARTNER



NUTZUNGSSCHABLONE FÜR ÄNDERUNGSBEREICH



Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allg. Wohngebiet (§ 4 BauNVO)



Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschoße mit Angabe der maximalen Traufhöhen

0.8

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO), z.B. 0,8 als Höchstgrenze

0.4

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO), z.B. 0,4 als Höchstgrenze

II

Zahl der Vollgeschoße (§ 17 Abs. 4 und § 18 BauNVO), z.B. II als Höchstgrenze

I/II

Zahl der Vollgeschoße berg- und talseitig, z.B. maximal I bzw. II Vollgeschoße (bergseitig/talseitig)



Zahl der Vollgeschoße zwingend, z.B. zwingend II Vollgeschoße

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Nur Einzelhäuser zulässig

O

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



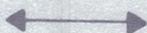
Nur Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

g

Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)
überbaubare Fläche

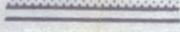


Firstrichtung der Hauptgebäude

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung:
Verkehrsberuhigter Bereich



Öffentliche Parkfläche



Wirtschaftsweg



Fußweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)



Einfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

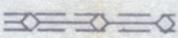


Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung
Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).



20-KV-Leitung, oberirdisch mit beidseitigem Schutzstreifen
von 10,0 m zugunsten der Pfalzwerke



20-KV-Leitung, unterirdisch mit beidseitigem Schutzstreifen
von 1,0 m zugunsten der Pfalzwerke

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Grünfläche

Zweckbestimmung:



Öffentliche Grünanlage



Öffentlicher Kinderspielplatz

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Rückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)



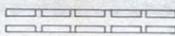
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Anpflanzen von Bäumen



Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Grenze des räumlichen Änderungsbereiches



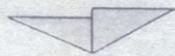
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des ^{genehmigten} Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

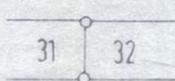
25° - 45°

Dachneigung mit Mindest- und Maximalneigung, z.B. 25° bis 45° (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Sichtdreieck (§ 9 Abs. 6 BauGB)

● KENNZEICHNUNGEN (Bestand/Kartengrundlage mit Ergänzungen)



Flurstücksgrenzen

Flurstücknummern



Bestehende Hauptgebäude

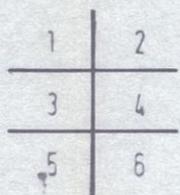


Bestehende sonstige bauliche Anlagen



Bestehende Höhenlinie

● HINWEISE

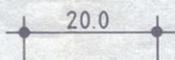


Nutzungsschablone mit Angabe von:

- 1 Gebietsart
- 2 Zahl der Vollgeschosse
- 3 Grundflächenzahl
- 4 Geschößflächenzahl
- 5 Bauweise
- 6 Dachneigung



vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Maßangabe in Meter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SIND DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN VERBINDUNG MIT DER LANDESBauORDNUNG (LBauO) IN DER AB 01.07.87 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 27.01.90.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

a) Gemäß § 4 BauNVO.

b) Es wird festgesetzt, daß die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens an keiner Stelle mehr als 0,50 m über dem angrenzenden Gelände liegen darf. Bei den Gebäuden mit zwingender Geschözzahlfestsetzung dürfen hausgruppenweise die Vollgeschosse unter Anwendung des § 31 BauGB reduziert werden.

c) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind eingeschossig bis maximal 50 m² Grundfläche zugelassen. Von diesen Festsetzungen sind Tiefgaragen ausgeschlossen.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen

a) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen (straßenseitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen, die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden, Nebenanlagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugelassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

b) Auf den im Absatz 1.2 a) angeführten Grundstücksflächen können auch Garagen zugelassen werden, wenn vor den Garagentoren ein Stauraum von mindestens 5,0 m vorgesehen ist (gemessen von der vorderen Grundstücksgrenze und darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet sein) und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

c) Ausnahmen vom Stauraum nach Absatz 1.2 b) können bei sehr schwierigen Geländebedingungen (z. B. stark abfallendes Gelände) zugelassen werden, wenn als Ersatz unmittelbar daneben ein Stellplatz nachgewiesen wird und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

d) Im übrigen sind die Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Eine innere Aufteilung der als 'verkehrsberuhigter Bereich' festgesetzten Flächen in Verkehrsflächen, Parkstände und Grünelemente ist zulässig. Einfahrten zu den privaten Grundstücken sind nur an den bezeichneten Stellen zulässig. Ihre genaue Lage ist der Detailplanung anzupassen, eine Mindesteinfahrtbreite von 4,50 m ist zu gewährleisten.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen

Die Hauptfirstrichtung ist gemäß Eintragung in dem Bebauungsplan verbindlich. Dies gilt nicht für Anbauten (Garagen und untergeordnete Nebenanlagen).

1.5 Gebäudehöhen

Die Wohngebäude, Typ A und B, sind maximal als zweigeschossige, Typ C als dreigeschossige Gebäude zulässig. Die jeweilige Geschözhöhe darf maximal 3,25 m betragen. Die maximalen Traufhöhen sind aus der jeweiligen Nutzungsschablone ersichtlich.

1.6 Stellplätze und Garagen

a) Es sind so viele Stellplätze herzustellen, wie auf Grund der Landesbauordnung (LBauO) und anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind oder wie dort Kraftfahrzeuge gehalten werden. Für Wohnungen ≥ 90 m² sind mind. 2 Stellplätze erforderlich.

b) Statt der Stellplätze nach Absatz 1.5 a) können Garagen hergestellt und dann auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden, wenn ein Stauraum nach Absatz 1.2 b) hergestellt wird.

c) Stellplätze oder Garagen sind nur in dem nach Absatz 1.5 a) festgesetzten Umfang zulässig.

1.7 Aufschüttungen

Aufschüttungen an den natürlichen Geländeflächen sind bis maximal 1,50 m gestattet. Böschungen dürfen eine maximale Neigung von 1 : 2 bei abgerundeter Böschungsschulter und ausgezogenem Böschungsfuß nicht überschreiten. Werden Stützmauern angeordnet, so dürfen sie nicht höher als 1,20 m sein. Sind höhere Abstützungen erforderlich, so sind die Mauern gestaffelt anzulegen.

1.8 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

1. Öffentliche Grünanlage

Zu den nordöstlich der Grünanlage befindlichen Wohngrundstücken ist eine geschlossene Bepflanzung mit einer Mindestbreite von 3,00 m anzulegen. Der Pflanzstreifen hat jedoch wechselnde Breiten aufzuweisen, so daß eine bewegte Gehölzkulisse entsteht.

Das Grundgerüst der Pflanzung hat aus heimischen Holzarten zu bestehen, wobei einzelne Ziersträucher an den Rändern einzufügen sind. Hierzu sind vorwiegend Blütensträucher und schönfruchtende Gehölzarten zu verwenden.

Ermodellierungen sind zulässig. Einzelne Koniferen sind freistehend in den Rasenflächen einzufügen. Ebenso sind freistehend mindestens 3 Blütenbäume vorzusehen, wie z. B. Magnolie Tulpenbaum, Zieräpfel. Dem Bereich von Sitznischen sind bunte, in der Tendenz niedrige Pflanzrabatten mit Stauden, Rosen, Gräsern sowie Kleingehölzen zuzuordnen.

Entlang der Straße "Am Stockacker" darf keine hohe, geschlossene Bepflanzung angelegt werden.

Die ausgewiesenen Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen und dürfen nur aus einer Pflanzenart bestehen.

2. Öffentlicher Kinderspielplatz

Zu den nördlichen bzw. östlich angrenzenden Wohnbaugrundstücken ist eine mindestens 2,00 m breite Pflanzung anzulegen. Reine Nadelgehölzpflanzungen sind unzulässig.

Giftige Pflanzen, gemäß Liste des Gemeinde- und Städtebundes (Mitt.GSTB.RP. Nr. 190/1977) oder giftige Pflanzen, die nach neueren Erkenntnissen zur Anpflanzung ungeeignet erscheinen, dürfen in keinem Fall zur Verwendung gelangen.

3. Vorhandener Baumbestand

Der vorhandene Baumbestand ist gemäß den zeichnerischen Festsetzungen zu erhalten.

Einzelbäume dürfen nur im Bereich des Zuganges des geplanten Fußweges aus Gründen der Erschließung gefällt werden. Im Wurzelbereich der Bäume darf das natürliche Gelände nicht verändert werden. Während des Baubetriebes sind diese Bäume durch einen Bauzaun vor Beschädigung zu schützen.

4. Bäume auf öffentlichen und privaten Flächen

Die ausgewiesenen Bäume sind nach den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen in der Anzuchtsform als Hochstämme oder Stammbüsche mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm in 1,00 m Stammhöhe gemessen, zu pflanzen.

Seitliche Verschiebungen der Standorte auf Grund der Stellung der Baukörper unter Wahrung der gesetzlichen Grenzabstände sind zulässig, die genauen Standorte sowie die genaue Anzahl ergibt sich aus der jeweiligen Detailplanung.

Unter dem Gesichtspunkt der Verträglichkeit von Wärmestrahlung, der Möglichkeit von Autolackbeschädigung durch Fruchtfall und Sekreten sowie der allgemeinen Einfügung in das Landschaftsbild werden folgende Arten wahlweise zur Anpflanzung festgesetzt:

- a) Im Bereich der öffentlichen Grünanlage und der öffentlichen Verkehrsflächen:

<u>Lateinische Bezeichnung</u>	<u>Deutsche Bezeichnung</u>
Acer platanoides	Spitzahorn
Aesculus hippocastanum 'Baumannii'	Gefülltblühende Roßkastanie
Corylus colurna	Türkische Baumhasel
Quercus rubra	Amerikanische Roteiche
Robinia pseudoacacia 'Bessoniana'	Robinie
Fagus sylvatica	Buche

- b) Im Bereich der privaten Grundstücksflächen:

<u>Lateinische Bezeichnung</u>	<u>Deutsche Bezeichnung</u>
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula-Arten	Birken-Arten
Quercus pedunculata	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Fagus-Arten	Buchen-Arten
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum

5. Einbindungspflanzung

Die ausgewiesene Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist als mindest einreihige Pflanzung mit einem Grenzabstand von 50 cm und einem Abstand von 1,00 m in der Reihe zu pflanzen. Nachfolgend aufgeführte Pflanzenarten sind in der Güte und Anzuchtsform als 2 x verschulte Ware in der Größe von 50 bis 80 cm nach den Bestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen zu pflanzen. Das Hinzufügen von anderen Kulturpflanzen in diesem Pflanzstreifen ist unzulässig. Die Pflanzen dürfen durch Schnitt nicht in ihrer natürlichen Wuchshöhe und Ausladung verändert werden. Die Anpflanzung hat in Gruppen von 2 bis 4 Stück zu erfolgen.

<u>Lateinische Bezeichnung</u>	<u>Deutsche Bezeichnung</u>
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Rainweide
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Symphoricarpos chenaultii	Schneebeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Das Einfügen von Bäumen ist erwünscht, jedoch im Sicherheitsbereich der 20 kV-Freileitung nicht zulässig. Zulässig sind ausschließlich Sträucher, die gegebenenfalls auf Anweisung der Pfalzwerke aus sicherheitstechnischen Gründen zurückzuschneiden sind.

6. Durchführung der Festsetzungen nach Absatz 1 bis 5

1. Öffentliche Grünflächen sind innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten des Straßenbaus anzulegen.
2. Pflanzungen auf privaten Grundstücken müssen 2 Jahre nach der baupolizeilichen Gebäudeabnahme (Bauvollendung) angelegt sein.

1.9 Zäune gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen

Falls Einzäunungen gegenüber den landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden, so sind diese 1,0 m von der Grenze zurückzusetzen.

1.10 Sichtdreieck

Die zeichnerisch festgesetzten Sichtdreiecke sind in der Örtlichkeit herzustellen und von jeglicher Sichtbehinderung über 0,80 m - gemessen über Fahrbahnoberkante der K 50 - freizuhalten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Dachformen

- a) Für die geplanten Hauptgebäude werden Satteldächer vorgeschrieben. Die Firstrichtungen sind aus den zeichnerischen Festsetzungen ersichtlich, Abweichungen sind bis zu 10° zulässig.
- b) Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z. B. bei außermittigem First) sind zugelassen, wenn die Dachneigung der den Straßen zugewandten Dachflächen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

2.2 Dachneigungen

- a) Die Dachneigung beträgt 30° bis 45°.
- b) Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen.
- c) Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen. Die Dachneigung der Garagen sollte dem Hauptgebäude angepaßt werden.

2.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z. B. Dachgauben) sind zugelassen. Die Gaubenlänge darf höchstens 2/3 der Trauflänge betragen und diese nicht unterbrechen.

2.4 Verkleidungen, Verblendungen und Farbanstriche baulicher Anlagen

An den Außenwänden der baulichen Anlagen sind Verkleidungen, Verblendungen und Farbanstriche in grellen (störenden) Farben und glasiertem Material untersagt.

Hinweise:

- Die genaue Ausgestaltung des verkehrsberuhigten Bereiches ist aus dem bei der Verbandsgemeindeverwaltung einsehbaren Detailplan ersichtlich.
- Die für den Verkehr nicht benötigten Teilflächen des verkehrsberuhigten Bereiches können von den jeweiligen Anliegern als Vorgartenfläche mitgenutzt werden. Eine Bepflanzung mit einheimischen Laubgehölzen ist erwünscht.

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

Eine Bebauungsplanänderung ist geboten, nachdem die Realisierung einer Klinik nicht gegeben ist. Für eine derartige Anlage wurde die Kassenzulassung untersagt.

Der Rat hat entschieden, das Grundstück Flur-Nr. 462/1 einer anderen Nutzung, dem Umfeld angepaßt, zuzuführen.

2. Geltungsbereich

Die Planungsänderung bezieht sich auf das Grundstück Flur-Nr. 462/1.

3. Einfügung in die Gesamtplanung

Die Bauweise wird dem Umfeld weitestgehend angepaßt, in offener Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern. Die Nutzung der Grundstücke mit einer GRZ 0,4 und GFZ 0,6 bzw. 0,8 entspricht weitestgehend ebenfalls dem Umfeld.

4. Erschließung

Das Grundstück wird von der Straße "Am Stockacker", der Straße "Am Bühler-Stiel" und der Straße "Köhlerweg" als vorhandene Erschließungsstraßen erschlossen. Eine zusätzliche Planstraße auf dem Grundstück Flur-Nr. 462/1 erschließt rückwärtige Grundstücke. Die Straße ist mit einem Wendepplatz vorgesehen. Ein Fußweg führt von der Straße "Köhlerweg" zu dem "Bühler-Stieler-Weg".

5. Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnerische Maßnahmen sind nur innerhalb des Grundstückes vorgesehen, d. h. die Verkehrsfläche wird in das Eigentum der Gemeinde überführt.

6. Textliche Festsetzungen

Die Textlichen Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes bleiben mit Ausnahme des zu überplanenden Grundstückes in ihrer Aussage voll beibehalten. Für den Änderungsbereich wurden die Festsetzungen, soweit erforderlich, ergänzt.

Trippstadt, den

.....
- Ortsbürgermeister -

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SIND DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN VERBINDUNG MIT DER LANDESB AUORDNUNG (LBauO) IN DER AB 01.07.87 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 27.01.90.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Ortsgemeinderat hat am *21.7.92* die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 BauGB).
2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am *25.3.93* ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 BauGB).
3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom *19.3.93* bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 BauGB).
einige dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am *26.5.93* geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom *22.6.93* mitgeteilt.
4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde *am* *29.3.93-29.4.93* in Form *4. Auslegung* durchgeführt (§ 3 BauGB).
5. Der Gemeinderat hat am *26.5.93* die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich den planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom *5.7.93-7.7.94* (Arbeitstag) bis einschließlich *5.8.93-7.8.94* (Arbeitstag) öffentlich ausgelegt (§ 3 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom *22.6.93-21.1.94* von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 BauGB).

Während der Auslegung gingen *einige* Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am *16.11.93* geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom *3.5.94* mitgeteilt (§ 3 BauGB).

6. Der Ortsgemeinderat hat am 10.5.94 diesen Bebauungsplan einschließlich den planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 86 LBauO).

Trippstadt, den 13.6.94  Reuth
(Mannweiler)
Orts-Bürgermeister T. Kü

7. Genehmigungs-/Anzeigevermerk (§ 11 BauGB).

I. Fertigung

Vorlage gemäß § 11 Abs. 3 BauGB.
Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Az: 61/610-13106 Trippstadt

Kaiserslautern

den 13. Juli 1994

Kreisverwaltung

i.A.



Conrad

Conrad

BAUDIREKTOR

8. Nachdem der Bebauungsplan durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern für bedenkenfrei erklärt wurde, wird er nachstehend ausgefertigt.

Trippstadt den 22.8.94



Reuth
(Mannweiler)
Ortsbürgermeister

9. Der Bebauungsplan wurde am 25.8.94 ortsüblich angezeigt (§ 11 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

Trippstadt, den 26.8.94



Reuth
(Mannweiler)
Ortsbürgermeister